

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 056/2024
--	------------------------

Betreff:

Anregung gem. § 21 KrO NRW

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	15.03.2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Anregung nach § 21 KrO NRW zur Kenntnis.

Erläuterungen:

1. Rechtslage

Nach § 21 Kreisordnung NRW (KrO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Kreisangelegenheiten sind alle Aufgaben des Kreises, unabhängig von ihrem Aufgabencharakter als freiwillige Aufgabe, Pflichtaufgabe oder Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Aufgaben, die der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde obliegen, sind keine Kreisaufgaben und fallen daher nicht in die Zuständigkeit des Kreistages.

Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Es besteht ein Anspruch des Anregenden bzw. Beschwerdeführers gegenüber der Körperschaft auf Mitteilung, wie mit der Anregung oder Beschwerde umgegangen wurde. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass ihr gefolgt wird. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller vor dem Kreistag oder einem Ausschuss besteht ebenfalls nicht.

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf (HS) ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig. Es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Da die Ausnahmen nicht greifen, ist der Kreisausschuss zuständig.

2. Inhalt der Anregung

Konkret geht es bei diesem Vorgang um eine sozialhilferechtliche Angelegenheit aus dem vergangenen Jahr. Der Petent kümmerte sich um die Unterbringung einer nahen Angehörigen in einem Pflegeheim.

Der Petent hatte am 14.09.2022 telefonisch einen Antrag auf Pflegewohngeld, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung gestellt. Mit Datum vom 20.09.2022 wurde hierzu eine Zwischennachricht erstellt, mit der Unterlagen an- bzw. nachgefordert wurden. Diesen Antrag hat er am 27.09.2022 zurückgezogen. Bei seiner erneuten Antragsstellung am 13.01.2023 konnte er sodann seinen Antrag vollständig einreichen, da ihm die benötigten Unterlagen bereits mit Zwischennachricht vom 20.09.2022 genannt wurden. Die Anträge wurden mit Bescheiden vom 03.04. bzw. 04.04.2023 bewilligt.

Weitere Details dürfen mit Blick auf den Datenschutz hier nicht genannt werden.

In diesem Zusammenhang regte der Petent an, dass für Anträge auf Hilfe zur Pflege

- a) die Antragsteller nach Antragseingang eine Eingangsbestätigung erhalten,
- b) das Internetportal des Kreises Warendorf zur Einsichtnahme durch Bürgerinnen und Bürger zum Bearbeitungsstand ihrer Anträge genutzt wird, damit telefonische Rückfragen den Arbeitsprozess nicht unterbrechen und
- c) die personelle Situation dem Antragsaufkommen angepasst wird.

Die Verwaltung hat dem Petenten schriftlich wie telefonisch ihre Einschätzung zu diesen

Vorschlägen mitgeteilt und erläutert. Ausdrücklich möchte er seinen Antrag im Kreisausschuss behandelt wissen.

3. Stellungnahme der Verwaltung

zu a)

Bei der Kreisverwaltung wird in kaum einem Bereich eine Eingangsbestätigung für Antragsstellungen versendet. Dies ist in der Regel auch gar nicht erforderlich. Die Anträge werden entweder zeitnah bearbeitet, so dass kurz nach Antragseingang ein Bescheid erteilt wird oder eine Zwischennachricht ergeht, mit der fehlende Angaben bzw. Unterlagen nachgefordert werden. Beide Schreiben machen eine Eingangsbestätigung überflüssig. Sofern sich abzeichnet, dass die Bearbeitung einer Anfrage länger dauert, ergeht in der Regel eine Zwischennachricht, aus der sich der Antragseingang ergibt.

zu b)

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Kreisverwaltung wird auch das Angebot im Internetportal des Kreises stetig vergrößert. Nach derzeitigem Stand würde der Arbeitsaufwand durch ein regelmäßiges Befüllen des Portals zu einer nicht unerheblichen Steigerung des Arbeitsaufwandes führen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Erfahrungen im Bereich Schwerbehindertenrecht haben gezeigt, dass die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand online nachzuvollziehen, das Nachfrageaufkommen per Telefon nicht merklich reduziert hat. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine Auftragsverwaltung für das Land NRW. Das Verfahren, die Software und die Vordrucke werden vorgegeben.

zu c)

Der Kreis Warendorf hält grundsätzlich in allen Bereichen ausreichend Personal vor. Dennoch kann es in Ausnahmefällen durch ein stark erhöhtes Antragsaufkommen, Personalwechsel oder Erkrankungen kurzfristig zur Engpässen kommen. Dies lässt sich nie vollständig vermeiden.

Anlagen:

Anregung Eingangsbestätigungen